

## Entwurf

### Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 10, ~~11~~, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 11 Haushaltsbegleitgesetz 2015 vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Drochtersen in seiner Sitzung am 19.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Kindertagesstätten-Allgemeines

(1) Die Gemeinde Drochtersen unterhält Kindertagesstätten ~~in den Ortsteilen Assel, Dornbusch Drochtersen und Hüll sowie einen Waldkindergarten im Ortsteil Nindorf~~ als öffentliche Einrichtungen für die pädagogische Betreuung auf Grundlage des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und den Konzeptionen der einzelnen Einrichtungen.

(2) ~~In den Kindertagesstätten der Gemeinde Drochtersen und dem Waldkindergarten werden folgende Gruppen vorgehalten:~~  
der

Gemeinde Drochtersen bestehen in der Regel aus:

1. Krippengruppen für die Betreuung von Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres
2. Regelgruppen für die Kinderbetreuung von der Vollendung des dritten Lebensjahres (in Einzelfällen bei altersgemischten Gruppen auch früher) bis zur Einschulung
3. Hortgruppen für die Betreuung von Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule und in Ausnahmefällen der weiterführenden Schulen (soweit Kapazitäten zur Verfügung stehen und ein Betreuungsbedarf nachgewiesen wird).
4. In der Kindertagesstätte Drochtersen gibt es zusätzlich eine Integrationsgruppe für Kinder aus der Gemeinde, die eine anerkannte Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB IX) nachweisen können.

#### § 2

##### Anmeldung, Aufnahme und Abmeldung

(1) Aufnahme im Rahmen der verfügbaren Plätze finden vorrangig Kinder, deren Sorgeberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Drochtersen haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des Sorgeberechtigten, bei dem sich das Kind in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat (§ 86 Sozialgesetzbuch VIII).

(2) Anmeldungen sind spätestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Aufnahmetermin bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in der Gemeinde Drochtersen ~~schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Unverbindliche Voranmeldung), vorzunehmen.~~ über das Online-Portal auf der Internetseite (Homepage) der Gemeinde Drochtersen schriftlich, mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Unverbindliche Voranmeldung), vorzunehmen. Alternativ ist auch eine schriftliche Anmeldung mit dem dafür vorgesehenen Vordruck (Unverbindliche Voranmeldung) möglich. Ungeborene Kinder können nicht angemeldet werden.

## Entwurf

(3) Sofern die gewünschte Betreuungszeit den **gesetzlichen** Rechtsanspruch von täglich 4 Stunden (§7 Abs. 4 Satz 1 NKiTaG) überschreiten soll, ist die Notwendigkeit durch die Sorgeberechtigten nachzuweisen (z.B. Bescheinigung des Arbeitgebers oder einer pädagogischen Fachkraft). **Der Bedarf für eine längere Betreuungszeit kann auch aus individuellen sozialen Gründen gegeben sein, wie z.B. die nachweisliche Pflege eines Angehörigen etc.**

(4) Die Verteilung der Plätze erfolgt, in Absprache mit der Einrichtungsleitung, vorrangig nach Ortsteilen bzw. Grundschuleinzugsbereichen. Abweichungen hiervon sind bei fehlenden Kapazitäten oder auf Antrag der Eltern möglich. Über die Aufnahme erfolgt ein schriftlicher Bescheid (Zusageschreiben) der Gemeinde Drochtersen.

~~(5) Für einen möglichen Wechsel von der Krippe in die Regelgruppe keine neue unverbindliche Voranmeldung notwendig. Dies erfolgt intern in der jeweiligen Kindertagesstätte.~~

**(5) Die Kindergartenbetreuung endet spätestens am Tag vor der Einschulung.**

(6) Für einen möglichen Wechsel vom Kindergarten in den Hort ist eine neue Voranmeldung erforderlich. Die Betreuung in den Hortgruppen steht den Kindern für die Dauer des Besuchs der Grundschule zur Verfügung und endet spätestens mit dem ersten Tag des Besuchs der weiterführenden Schule.

(7) Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung abgemeldet werden.

### § 3

#### Öffnungszeiten-Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Die Tagesstätten der Gemeinde Drochtersen sind ganzjährig an Werktagen – außer sonnabends – geöffnet, ~~und zwar je nach Einrichtung in~~

##### Krippengruppen

Regelzeit	08:00 - 12:00 Uhr (3 oder 5 Vormittage möglich)
Frühdienst zubuchbar	halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr
Mittagsdienst zubuchbar	halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr
<b>und je nach Einrichtung zusätzlich</b>	
Nachmittag zubuchbar	halbstündlich von 13:00 - 15:00 Uhr

##### Kindergartengruppen

Regelzeit Vormittags	08:00 - 12:00 Uhr
Frühdienst zubuchbar	halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr
Mittagsdienst zubuchbar	halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr
<b>und je nach Einrichtung zusätzlich</b>	
Regelzeit Ganztags	07:00 - 15:00 Uhr oder 07:30 - 15:30 Uhr oder 08:00 - 16:00 Uhr
<del>Regelzeit Nachmittags</del>	<del>13:30 - 17:30 Uhr</del>
<del>Frühdienst zubuchbar</del>	<del>halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr</del>
<del>Mittagsdienst zubuchbar</del>	<del>halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr</del>
Nachmittag zubuchbar	halbstündlich von 15:00 - 17:30 Uhr

##### Integrationsgruppen

Regelzeit	08:00 - 12:00 Uhr (I-Kinder 07:30 - 12:30 Uhr)
Frühdienst zubuchbar	halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr

## Entwurf

Mittagsdienst zubuchbar      halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr

### Hortgruppen

Regelzeit                              12:50 bzw. 13:00 - 17:30 Uhr; in den Ferien 07:30 – 17:30 Uhr  
(~~4~~ 3 oder 5 Tage möglich)

Und je nach Einrichtung zusätzlich

Pädagogischer Mittagstisch      13:00 – 15:00 Uhr  
(3 oder 5 Tage möglich, keine Ferienbetreuung)

(2) Die Kindertagesstätten ~~Drochtersen und Hüll, sowie Assel, und Dornbusch und der Waldkindergarten~~ schließen abwechselnd in den Osterferien für 1 Woche und in den Sommerferien für 2 Wochen. Weitere Schließzeiten der Einrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr sowie ~~möglicherweise~~ an **sogenannten Brückentagen**. **Die genauen Schließzeiten werden durch Aushang in den Kindertagesstätten bekanntgegeben.** In diesen Zeiten, außer zwischen Weihnachten und Neujahr **und an Brückentagen**, kann die Betreuung von Kindern **berufstätiger Eltern** der Regel- und Hortgruppen in einer anderen Kindertagesstätte genutzt werden, **soweit der Bedarf durch Arbeitgeberbescheinigungen nachgewiesen ist.** Krippenkinder sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Wegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe oder höherer Gewalt können die Kindertagesstätten zeitweilig geschlossen oder parallel arbeitende Gruppen zusammengefasst werden.

(4) Für Fortbildungen oder für Planungstage kann die Einrichtung zusätzlich an bis zu vier Tagen pro Kalenderjahr geschlossen werden. Diese zusätzlichen Schließtage werden spätestens zu Beginn eines jeweiligen Halbjahres bekanntgegeben.

## § 4

### Impfnachweis, Krankheiten & Anzeigepflichten

(1) Bei der Erstaufnahme ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. **Bei Vorlage eines Nachweises über den vollständigen Impfschutz entfällt der schriftliche Nachweis nach Satz 1. Wird Kein Nachweis über die Impfung bzw. die Impfberatung erbracht, Wird der Nachweis nicht erbracht,** kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

(2) Kranke Kinder im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (wie z.B. Röteln, Masern, Mumps, Keuchhusten, Windpocken und Virusgrippe) sind für die Dauer ihrer Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder seiner in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienangehörigen. Die Leitung der zuständigen Kindertagesstätte ist hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Wird in der Kindertagesstätte bei einem Kind eine Krankheit festgestellt, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. **Wenn Kinder offensichtlich krank in eine Einrichtung gebracht werden oder während der Betreuungszeit in der Einrichtung erkranken, kann die Einrichtung die Abholung veranlassen. Sie müssen je nach Art der Erkrankung zwischen 24 und 48 Stunden beschwerdefrei sein, bevor sie wieder in die Betreuung dürfen.**

(4) ~~Die Kindertagesstätte darf, bei Beendigung einer ansteckenden Krankheit, erst wieder nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung besucht werden. Die Kindertagesstätte darf, bei~~

**Kommentiert [OS1]:** Handlungsempfehlung DGUV  
[www.kinderkinder.dguv.de/hausregeln-krank-kinder](http://www.kinderkinder.dguv.de/hausregeln-krank-kinder)

## Entwurf

Beendigung einer ansteckenden Krankheit des Kindes, erst nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung wieder besucht werden. Grundlage sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts für die Wiedermöglichkeit in Schulen und sonstigen Einrichtungen. In begründeten Fällen kann die Einrichtungsleitung die Vorlage eines Attestes zur Wiederaufnahme des Kindes verlangen.

(5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist berechtigt das Kind von der Betreuung auszuschließen, wenn:

- a) es berechnete Zweifel an der Gesundheit des Kindes gibt,
- b) die Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder gefährdet ist oder,
- c) die Eltern sich weigern, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen.

Der Ausschluss ist befristet bis zur Aufklärung des Gesundheitszustandes des Kindes.

### § 5

#### Aufsichtspflicht

(1) Die Sorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindertagesstättenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorge- oder Abholberechtigten.

~~Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal nach Hause zu bringen.~~ Die Kinder sind rechtzeitig zur Schließung der Kindertagesstätte zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit abzuholen.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung der Kinder berechnigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder geändert werden.

(3) Schulpflichtige Kinder, die in der Kindertagesstätte den Hort besuchen, können die Einrichtung sowohl selbständig aufsuchen als auch nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit selbständig verlassen. Die Aufsichtspflicht des Personals gilt auch hier nur für die Dauer der Betreuung. Der Weg zwischen Schule und Hort fällt nicht unter die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte.

### § 6

#### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII)

(1) Nach Maßgabe des SGB VIII sowie § 3 Abs. 2 der bestehenden Vereinbarung mit dem Landkreis Stade als örtlichen Träger der Jugendhilfe ist das pädagogische Personal der Tageseinrichtung verpflichtet, bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen.

(2) Sollte die Gefährdung nicht abgewendet werden können, ist eine Meldung an das Jugendamt vorzunehmen. Die einzelnen Handlungsschritte erfolgen nach der aktuellen Fassung der Arbeitshilfe „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ Gemeinde Drochtersen.

### § 7

#### Gebühren

(1) Die Gemeinde Drochtersen erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätten Gebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten der in Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder. Ab Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Gebührenpflichtige, aufgrund von § 22 des

## Entwurf

Kindertagesstättengesetzes NKiTaG, bis zur Einschulung des Kindes von der Gebührenzahlung freigestellt, sofern die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden nicht überschritten wird.

(3) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, auf die folgende monatliche Abschläge für die Regel Kernzeiten zu entrichten sind:

-	Krippe		nachmittags	Hort/ Pädagogischer Mittagstisch		
	3Vormittage	5 Vormittage		1 Tag	3 Tage	5 Tage
Abschlag in Euro	74,40	124,00	108,00	41,00	92,00/	140,00

Abschlag in Euro	Krippe		Hort		Pädagogischer Mittagstisch	
	3Vormittage	5 Vormittage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage
	90,00 €	150,00 €	108,00 €	180,00 €	48,00 €	64,00 €

Kommentiert [OS2]: Berechnet aus je 4 x ½ Std. Sonderleistung § 8

(4) Für jedes in einer Kindertagesstätte betreute Kind wird zunächst die in Absatz 3 genannte Gebühr festgesetzt. Diese Gebühr kann auf Antrag (pro Kindergartenjahr) ermäßigt werden, wenn die Sorgeberechtigten Einkommensnachweise vorlegen, die eine Ermäßigung rechtfertigen. Die Ermäßigung erfolgt nach einer Staffel in Abhängigkeit vom Einkommen und führt zu den nachstehenden Gebühren:

Jahreseinkommen	Krippe		nachmittags	Hort/ Pädagogischer Mittagstisch		
	3Vormittage	5 Vormittage		1 Tag	3 Tage	5 Tage
bis 12.271,00 €	43,20 €	72,00 €	56,00 €	22,00 €	50,00 €	78,00 €
12.271,01 - 21.474,00 €	42,20 €	87,00 €	67,00 €	27,00 €	60,00 €	90,00 €
21.474,01 - 30.677,00 €	58,80 €	98,00 €	78,00 €	31,00 €	70,00 €	103,00 €
31.677,01 - 39.880,00 €	68,40 €	114,00 €	93,00 €	36,00 €	81,00 €	122,00 €

Jahreseinkommen	Krippe		Hort		Pädagogischer Mittagstisch	
	3Vormittage	5 Vormittage	3 Tage	5 Tage	3 Tage	5 Tage
bis 12.500 €	45,00 €	75,00 €	54,00 €	90,00 €	24,00 €	32,00 €
12.500,01 - 21.500,00 €	56,00 €	94,00 €	67,50 €	112,50 €	30,00 €	40,00 €

Kommentiert [OS3]: jeweils 50% von Höchststufe

Kommentiert [OS4]: jeweils 62,5 % von Höchststufe

## Entwurf

21.500,01- 31.000,00€	67,50 €	112,50 €	81,00 €	135,00 €	36,00 €	48,00 €
31.000,01- 40.000,00€	79,00 €	131,00 €	94,50 €	157,50 €	42,00 €	56,00 €

**Kommentiert [OS5]:** jeweils 75 % von Höchststufe

**Kommentiert [OS7]:** Berechnet aus je 4 x ½ Std. Sonderleistung § 8

**Kommentiert [OS6]:** jeweils 87,5 % von Höchststufe

(5) Bei den in Absatz 4 aufgeführten Einkommensgrenzen handelt es sich um das **jeweils in der betreffenden (antragstellenden) Familie** im vorletzten Kalenderjahr erzielte Jahreseinkommen. Jahreseinkommen, im Sinne dieser Satzung, ist die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie steuerfreie Einnahmen nach § 3 EStG. Hiervon werden dann die Werbungskosten und der Kinderfreibetrag nach § 32 (6) EStG abgesetzt. Der Nachweis ist durch geeignete Unterlagen (z.B. Steuerbescheid) bei Aufnahme und mit Beginn jedes neuen Kindergartenjahres zu erbringen. Ohne Nachweis erfolgt eine Festsetzung der Gebühr nach Absatz 3.

(6) Haben sich die Einkünfte gegenüber dem Vorvorjahr um mindestens 20 v.H. vermindert oder erhöht, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend. Entsprechende Nachweise sind der Gemeinde Drochtersen auf Verlangen vorzulegen.

(7) Besuchen weitere Kinder der Sorgeberechtigten, die im selben Haushalt leben, zeitgleich ~~die eine~~ Kindertagesstätte **in der Gemeinde Drochtersen**, wird deren Monatsbeitrag um jeweils zwei Stufen (Staffeltabelle Absatz 4) niedriger eingestuft, sofern keine Freistellung von der Gebührenpflicht (siehe § 6 7 Abs. 2) besteht. Ist die günstigste Stufe erreicht, entfallen weitere Gebührenermäßigungen.

## § 8 Sonderleistungen

(1) Kinder können gegen eine monatliche Gebühr, bei entsprechend vorhandenen Kapazitäten, folgende Sonderleistungen in Anspruch nehmen:

Frühdienst halbstündlich von 07:00 - 08:00 Uhr

Mittagsdienst halbstündlich von 12:00 - 13:00 Uhr

**und je nach Einrichtung zusätzlich**

Nachmittag Krippe halbstündlich von 13:00 - 15:00 Uhr

Nachmittag Ganztags halbstündlich von 15:00 - 17:30 Uhr

Ausnahmetage Ganztags und Hort in besonderen Notfällen (z.B. wichtiger Arzttermin)

Jahreseinkommen	Früh- & Mittagsdienst je 1/2 Stunde	Nachmittag 3 Tage je 1/2 Stunde	Nachmittag 5 Tage je 1/2 Stunde	Ausnahmetag je 1/2 Tag
bis 12.500,00 €	8,007,00 €	6,004,20 €	8,007,00 €	
12.500,01 - 21.500,00 €	10,008,00 €	7,504,80 €	10,008,00 €	
21.500,01- 31.000,00 €	12,009,00 €	9,005,40 €	12,009,00 €	5,00 € 15,00 €
31.000,01- 40.000,00 €	14,0010,50 €	10,506,30 €	14,0010,50 €	
über 40.000 €	16,0012,00 €	12,007,20 €	16,0012,00 €	

**Kommentiert [OS8]:** lineare Stufenanpassung jeweils 2 € bzw. 1,50 €

## Entwurf

(2) Die Sonderleistungen sind schriftlich bis zum 20. des Vormonats für volle Monate zu buchen.

### § 9 Mittagsverpflegung

In den Kindertagesstätten ~~mit Ganztagsangebot Assel, Dornbusch und Drochtersen~~ können Kinder, die ~~bis mindestens 13:00 Uhr~~ **über 13:00 Uhr hinaus** betreut werden, an der Mittagsverpflegung teilnehmen. Für Ganztags- und Hortkinder ist die Teilnahme verpflichtend. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung erteilen die Erziehungsberechtigten dem von der Gemeinde Drochtersen beauftragten Leistungserbringer einen Verpflegungsauftrag. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt direkt zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Leistungserbringer.

### ~~§ 10 entfällt sh. § 2 Abs. 7~~ Abmeldungen

~~Kinder können vom Besuch einer Kindertagesstätte mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zum Ende eines Monats schriftlich bei der Kindertagesstättenleitung abgemeldet werden. Gleiches gilt auch für die Abmeldung von der Mittagsverpflegung.~~

### § 10 Beginn und Ende der Gebührenpflicht Heranziehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Für Kinder, die nach dem 15. eines **Kalendermonats** aufgenommen werden, ist im Aufnahmemonat die halbe Gebühr zu entrichten. **Die Gebühr ist auch für die Eingewöhnungsphase des Kindes zu entrichten.** Eine Änderung des Umfangs der Benutzung ist nur zum ersten eines **Kalendermonats** möglich.

**(2) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung fallen keine Betreuungsentgelte an, sofern eine Betreuungszeit von maximal acht Stunden pro Tag nicht überschritten wird.**

(3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt; die monatlichen Abschläge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse **der Gemeinde Drochtersen** zu zahlen. Die monatlichen Abschläge sind möglichst im Lastschriftverfahren zu entrichten.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit der ordnungsgemäßen Abmeldung nach **§ 2**.

(5) Die Gebührenpflicht wird durch Krankheit **des Kindes**, sonstige Abwesenheit **des Kindes oder und** durch Schließungen **der Einrichtung** gemäß § 3 Absätze 2 und 3 bis zur Dauer eines Monats nicht unterbrochen.

(6) Gebührenpflichtige, die das Recht auf Benutzung einer Kindertagesstätte nicht im vollen Umfang in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Herabsetzung der Gebühren.

**(7) Bei mehrfachem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeiten wird grundsätzlich für den laufenden Monat die zusätzlich erbrachte Betreuungszeit -je angefangene ½ Stunde der Gebührensatz für ½ Stunde in Rechnung gestellt. Ein mehrfaches Überschreiten liegt dann vor, wenn das Kind**

## Entwurf

innerhalb eines Kindergartenjahres mindestens drei Mal verfrüht gebracht oder verspätet abgeholt wird.

### § 11

#### Ausschluss der Benutzung

(1) Besteht trotz Mahnung ein Gebührenrückstand von mehr als einem Monat, so kann das Kind von der weiteren Benutzung der Kindertagesstätte durch Bescheid der Gemeinde Drochtersen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Mittagsverpflegung.

(2) Vom Besuch der Kindertagesstätte können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/ Betreuungsschwierigkeiten bereiten. **Erhebliche Erziehungs-/ Betreuungsschwierigkeiten bereiten insbesondere Kinder, die während der Betreuungszeit regelmäßig eine 1:1-Betreuung über einen längeren Zeitraum benötigen. In diesen Fällen ist das Kompetenzzentrum des Landkreises Stade hinzuzuziehen.**

(3) In Einzelfällen können Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten sowie Kinder deren Erziehungsberechtigte nicht ausreichend bei der Betreuung mitwirken und ihren Pflichten aus dieser Satzung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen von der weiteren Betreuung zeitweilig oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

(4) Nimmt das Kind unentschuldigt wiederholt seinen Kita-Platz weniger als 10 Öffnungstage im Monat in Anspruch wird nach entsprechender schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

(5) In den Fällen von Absätzen 2 bis 4 kann eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt erfolgen. Die Gemeinde kann über den Betreuungsplatz anderweitig verfügen. Es ergeht an die Erziehungsberechtigten eine entsprechende Mitteilung.

### ~~§ 13~~ entfällt Wird Bestandteil der Betreuungsverträge

#### Allgemeines

~~(1) Die Kinder sollen sauber und praktisch gekleidet im Kindergarten erscheinen. Das Mitbringen von Geld, Süßigkeiten sowie von spitzen oder scharfen Gegenständen ist untersagt. Die Kindergartenleitung kann hiervon in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen. Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.~~

~~(2) Die Beförderung von Kindern über das Gemeindegebiet hinaus darf während der Betreuung nur mit Zustimmung der Sorgeberechtigten erfolgen.~~

~~(3) Kosten für Getränke sind in der Benutzungsgebühr enthalten. Bei besonderen Veranstaltungen können Umlagen erhoben werden. Hierauf wird rechtzeitig durch Anschlag in der Kindertagesstätte bzw. durch Rundschreiben hingewiesen.~~

~~(4) Ein Fehlen aus Krankheits- oder sonstigen Gründen ist in der Kindertagesstätte am selben Tag bis um 08.30 Uhr anzuzeigen.~~

~~(5) Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten sind in § 16 NKiTaG sowie der Geschäftsordnung der Elternvertretung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Drochtersen geregelt.~~

## Entwurf

### **§ 12 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Gemeinde Drochtersen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die zuständige Stelle erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Drochtersen anfordern.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum ~~06.07.2022~~ **01.08.2024** in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Drochtersen vom **07.07.2022** tritt am **gleichzeitig** außer Kraft.